

NvK verfaßt De dato patris luminum.

Druck: b IV nr. 91–122.

Zum Datum s. Hofmann, *Mathematische Schriften* 189; b IV p. X. Das Werk ist an den <Trierer Weibbischof, den Minoriten> B. Gerardus von Salona gerichtet; b IV nr. 91. Zum Nachwirken s. T. W. Hayes, *A seventeenth-century translation of Nicholas of Cusa's 'De dato patris luminum'*, in: *The Journal of Medieval and Renaissance Studies* 11 (1981) 113–136: Übersetzung durch John Everard 1632, heute in der Folger Library, Ms V. a 222 (“the first English translation of any work by Cusanus”).

1446 Januar 3.¹⁾

Kundgabe des Adam Foil (Foel, Fole) de Yrmetrode, Kapitularkanonikers und Archidiacons in der Trierer Kirche des Titels St. Lubentius in Dietkirchen, vor den nachgenannten Schiedsrichtern, u.a. NvK, gegen das Domkapitel.

Kop. (durch die Notare Goyßwinus Poylch und Paulus Katschk anlässlich der Vorlegung des Libells 1 D 4032 beglaubigt): KOBLENZ, LHA, 1 D 4032 f. 54^r–55^v, 57^v.

Er bittet die von den beiden Streitparteien gewählten Schiedsrichter und Streitschlichter Iohannes Forst, Abt von St. Matthias vor Trier, Nicolaus de Cusa, decr. doct., Iohannes de Franfordia (Francfordia), Koblenzer Offizial, Iohannes de Latolapide und Walterus de Blisia, decr. doctores, gegen Propst Philippus de Syrck, die Archidiacone Iohannes Beyer de Bopardia, Walterus de Bruck und Iohannes Griffencla sowie die übrigen Kapitularkanoniker der Trierer Kirche Conradus de Brunßberch (Brunspersch), B. Conradus von Metz, Roricus de Richenstein, Henricus Griffencla, Fridericus Meynfelter, Iohannes Zant und Henricus de Ryneck zu veranlassen, daß sie ihm die seit dem 25. April 1445 wegen seiner Gefangensetzung durch Eb. Jakob vorenthaltenen Prébendeinkünfte von 600 Gulden und darüber hinaus 4000 Gulden Schadenersatz dafür zahlen, daß sie ohne sein Beisein am 22. April 1445 eine Kiste mit den Kapitelssiegeln beiseitegeschafft und erbrochen sowie eine Schmähschrift gegen ihn an Klerus und Volk der Diözese Trier ausgesandt haben.²⁾

10

¹⁾ Datum der Vorlegung.

²⁾ 1 D 4032 enthält noch weitere Schriftsätze beider Parteien, die sie den Schiedsrichtern vorgelegt haben. Da diese darin aber nicht namentlich genannt werden, ist ungewiß, ob NvK stets anwesend war.

1446 Januar 13, Frankfurt.

Eintragung im Frankfurter Bürgermeisterbuch über eine Ratsgesandtschaft zu NvK, mit dem sie über die Pfarre¹⁾ und über die Konservatorie²⁾ sprechen soll.

Or.: FRANKFURT, Stadtarchiv, Bürgermeisterbuch 1445 f. 83^v.

Item die frunde an hern Niclaus de Cusa von einer parre und conservator(ia) <wegen>: Monis, Reinhart, Peter Collertall und meister Diether.³⁾

¹⁾ Es handelt sich um die von der Stadt seit langem gewünschte Erhebung von St. Peter in der Neustadt und von Dreikönigen in Sachsenhausen zu Pfarrkirchen neben der bis dahin einzigen Frankfurter Pfarrkirche St. Bartholomäus. Die Angelegenheit wurde von NvK mit seiner entsprechenden Urkunde von 1452 III 19 als Legat zuende geführt; s. Natale, *Verhältnis* 50ff., der den frühen Beleg Nr. 653 noch nicht kennt, sowie das ausführliche Material darüber in *Acta Cusana* I|3, zunächst aber auch noch weiter unten Nr. 856 und Nr. 951. Zur Vorgeschichte s. Kellner, *Reichsstift* 83–97.

²⁾ Nämlich für das Bartholomäusstift im Zusammenhang mit der Pfarrfrage; s.u. Nr. 951 Anm. 1.

³⁾ Die beauftragten Ratsmitglieder. Zur selben Sache gehört eine weitere Eintragung unter dem Datum 1446 III 8 (f. 99^r): Von mee parren des gesag(en) und conservator(ia) wegen. Zum Verständnis der knapp gefaßten Einträge im Frankfurter Bürgermeisterbuch sind die in RTA XVI 331–337 Nr. 147 gebotenen Textauszüge nützlich.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 654

Eugen IV. an B. Johannes von Lüttich und B. Thomas von Bologna, an Magister Iohannes de Caruayal, apostolischen Kammerauditor, und Nicolaus de Cusa, Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, seine Oratoren in partibus Germanie. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 3^v–4^v.

Erw.: Vansteenberghe 86 Anm. 1; Gómez Canedo, Diplomático 386; Gómez Canedo, Don Juan 79f. (insgesamt zu Nr. 654–668).

Er ermächtigt sie, während ihrer Legation kraft apostolischer Autorität 10 Welt- oder Ordensgeistliche, die durch Simonie kirchliche Benefizien oder geistliche Weiben erlangt haben und deshalb exkommuniziert sind, zu absolvieren, zu reordinieren, zu rehabilitieren und wieder einzusetzen, soweit es sich um postpontifikale Würden handelt. Entgegenstehende Besetzungsrechte und Ansprüche sollen in diesen Fällen aufgehoben sein. Die in der Zwischenzeit unrechtmäßig bezogenen Einkünfte sind, soweit möglich, nach Maßgabe des Papstes für den Kirchenbau in der Stadt Rom zu verwenden. Die Namen derjenigen, denen die Oratoren dementsprechend Benefizien übertragen, und die Daten der Übertragungen haben sie möglichst schnell der apostolischen Kammer mitzuteilen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 655

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 4^v–5^r.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität 40 Personen zu erlauben, sich durch freigewählte, der römischen Kirche gehorchende Beichtväter nach abgelegter Beichte einmal den vollkommenen Ablass in der Todesstunde erteilen zu lassen. Die Beichtväter sollen den Betreffenden, wenn sie überleben, andernfalls ihren Erben angemessene Buße auferlegen. Um den Ablass gewinnen zu können, müssen die Betreffenden im ersten Jahre nach Erteilung dieser Erlaubnis jeden Freitag fasten, wenn sie nicht schon durch kirchliche Vorschrift oder sonstwie dazu verpflichtet sind, andernfalls an einem anderen Wochentage. Bei Hinderung haben sie das Fasten im nächstmöglichen Jahre nachzubolen; doch kann der Beichtvater das Fasten notfalls durch andere fromme Werke ersetzen lassen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 656

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 5^{rv}.

Wie er kürzlich erfahren habe, befinden sich in Deutschland mehrere Welt- und Ordensgeistliche bis hin zu Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten einschließlich, welche in den Gehorsam zum apostolischen Stuhl zurückkehren und von den Zensuren absolviert werden wollen, die wegen ihrer Anhängerschaft an Amadeus von Savoyen und das Basler Konzil nach dessen Verlegung nach Ferrara über sie verhängt worden sind. Er ermächtigt die Oratoren, diese Geistlichen auf deren Bitte hin, nach Ablegung eines Eides, daß sie hinfort dem apostolischen Stuhl gehorsam sind und nicht mehr Amadeus anhängen, von allen Zensuren zu absolvieren, sie zu rehabilitieren und sie wieder in ihren vorherigen Besitzstand zu bringen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 657

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.